

Nordelbingen verband sich die Aufspaltung in Anhänger des Staufers und des Welfen mit dem wachsenden Gegensatz zwischen dem Reich und Dänemark.

Zum offenen Bruch kam es, als der Kaiser um die Mitte des Jahres 1187 den dänischen König an die Bedingungen der 1181 vor Lübeck getroffenen Eheabsprache erinnern und zur Zahlung der restlichen und jetzt fälligen Mitgift auffordern ließ. Da Knud VI. dem Verlangen nicht nachkam, erklärte Friedrich I. den Ehevertrag für gebrochen und sandte die Prinzessin samt der 1182/3 empfangenen Aussteuer an den dänischen Hof zurück. Knud VI. dehnte nunmehr seinen Herrschaftsanspruch aus. Er erklärte, daß ihm das gesamte Nordelbingen bis hin zur Elbe zukomme, und begann, Einfälle in das Land von den unter seiner Lehnshoheit stehenden Slawen durchführen zu lassen⁹⁴⁾. Zu diesem Schritt haben ihn zweifellos veranlaßt einerseits die seit 1157 stetig gewachsene Machtstellung des dänischen Königs sowie die Konsolidierung seines Reiches⁹⁵⁾ und auf der anderen Seite die machtpolitische Zersplitterung Sachsens und Nordelbingens sowie die innenpolitische Inanspruchnahme Kaiser Friedrichs I.

Der zunehmende dänische Einfluß auf die nordelbischen Verhältnisse trat bereits ein Jahr nach dem Bruch deutlich hervor. Erzbischof Hartwig II. von Bremen unternahm 1188 mit Unterstützung der Grafen Adolf von Holstein und Moritz von Oldenburg einen Kriegszug gegen die widerspenstigen Dithmarscher, die sich jedoch gegen Zusage einer beträchtlichen Geldsumme ihre Freiheit zu bewahren wußten. Als sie nun den versprochenen Betrag nicht aufbringen konnten, unterstellten sie sich kurzerhand dem Bischof Waldemar von Schleswig, um weiteren Maßnahmen des Erzbischofs und der Grafen, vor allem wohl Adolfs III., zu entgehen. Sie unterstellten sich mit diesem Schritt zugleich der dänischen Krone, und so wurde ihr Verhalten auch von den Zeitgenossen gesehen⁹⁶⁾. Um zu verhindern, daß der Graf von Holstein die Dithmarscher wieder dem Erzstift oder sich selbst unterwerfe, unternahmen

⁹⁴⁾ Arnold III 21 S. 110 f.

⁹⁵⁾ Vgl. H. Windmann, Schleswig als Territorium. Grundzüge der Verfassungsentwicklung im Herzogtum Schleswig von den Anfängen bis zum Aussterben des Abelschen Hauses 1375 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 30, 1954) S. 50—81.

⁹⁶⁾ Arnold III 22 S. 111: *ex illa die additi sunt regno Danorum*; V 22 S. 187 mit Bezug auf das Geschehen 1188: *Thietmarcos, qui ad regnum Danorum se transtulerant*; V 8 S. 156: *ne Thietmarcos, qui tunc sub ipsis (sc. duce Waldemaro et episcopo Waldemaro) consistebant, impeterent, nec aliud contra regnum Kanuti regis facerent (sc. comes Adolfus et comes Adolfus de Dasle).*